

Tarif NK.select XL Krankheitskosten-Vollversicherung



English version: www.hallesche.de/pm253u-e-0923.pdf

Fassung Januar 2024

Wesentliche Merkmale des Tarifs NK.select XL

Ambulante Heilbehandlung

Wir erstatten 100% der Kosten für

- ambulante ärztliche Heilbehandlung
- Fahrten und Transporte
- Strahlendiagnostik und Strahlentherapie
- Heilmittel gemäß tariflichem Heilmittelverzeichnis
- Arznei- und Verbandmittel
- Sehhilfen bis 450 €
- refraktive Chirurgie bis 2.500 € pro Auge
- Hilfsmittel
- ambulante Vorsorgeuntersuchungen
- Schutz- und Reiseimpfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO
- Kinderwunsch-Behandlung
- Kryokonservierung

Wir erstatten 90% der Kosten für

Psychotherapie

Wir erstatten 80% der Kosten für

 Heilpraktikerbehandlung bis 2.400 € Leistungsbetrag

Kurbehandlung

- Wir erstatten 100% der Kosten (siehe Ambulante Heilbehandlung) für eine Kurbehandlung in einem Kurort oder Heilbad
- Zusätzlich erstatten wir ein Kurtagegeld in Höhe von 20 € für max. 28 Tage

Zahnärztliche Leistungen

Wir erstatten 100% der Kosten für

- Zahnbehandlung
- Zahnprophylaxe

Wir erstatten 90% der Kosten für

- Zahnersatz und Inlays
- Kieferorthopädie

Es gibt Höchstbeträge für unsere Leistung in den ersten 4 Kalenderjahren.

Stationäre Heilbehandlung

Wir erstatten 100% der Kosten für

- Ein-. Zwei- oder Mehrbettzimmer
- privatärztliche und belegärztliche Behandlung
- Leistungen von Beleghebammen bzw. Belegentbindungspflegern
- Fahrten und Transporte
- Unterbringung und Verpflegung eines Elternteils im Krankenhaus, wenn das zu behandelnde Kind noch keine 16 Jahre alt ist

Weitere Leistungen

- Haushaltshilfe bis zu 150 € pro Tag
- Kinderbetreuungspauschale 100 € pro Tag
- digitale Gesundheitsanwendungen
- Rücktransport aus dem Ausland
- beitragsfreie Mitversicherung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
- die Erstattung für ambulante und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen wird nicht auf den Selbstbehalt/Bonus angerechnet und im Rahmen einer Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt

Selbstbehalt/Bonus

- 600 € in Tarifstufe NK.select XL 600
 1.200 € in Tarifstufe NK.select XL 1200
 3.000 € in Tarifstufe NK.select XL 3000
 (für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 20 Jahre die Hälfte)
- in Tarifstufe NK.select XL Bonus zahlen wir für jeden Versicherten* monatlich einen Bonus in Höhe von 100 €, der im Leistungsfall verrechnet wird, d.h. es werden dann bis zu 1.200 € von der Leistung abgezogen (für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 20 Jahre die Hälfte)
- von der weiblichen Form sehen wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit ab



Inhalt

	Wer	kann sich versichern?	. 3
l.	Was	erstatten wir?	. 3
	1.	Was erstatten wir für ambulante Heilbehandlungen?	.3
	2.	Was leisten wir bei Kuren?	.8
	3.	Was erstatten wir für zahnärztliche Behandlungen?	.9
	4.	Was erstatten wir für stationäre Heilbehandlung?1	0
	5.	Was erstatten wir bei einem Rücktransport aus dem Ausland oder wenn der Versicherte im Ausland stirbt?1	11
	6.	Was erstatten wir für digitale Gesundheitsanwendungen?1	2
	7.	Wann und wie lange ist ein Kind ab Geburt beitragsfrei mitversichert?1	3

III.		che Selbstbehalt- bzw. us-Tarifstufen gibt es?13			
	1.	Wie funktioniert unsere Bonus-Tarifstufe?13			
	2.	Welche Selbstbehalt-Tarifstufen gibt es?13			
IV.		vann empfehlen wir Kostenbelege ureichen?13			
V.		nn und wie können Sie Ihren Vertrag digen?14			
VI.	Wel	che Leistung können wir ändern?14			
Fact	nbeg	riffe14			
Anhang 1 - Heilmittelverzeichnis17					
Anhang 2 - Verzeichnis für Vorsorgeuntersuchungen/Schutzimpfungen22					
Anh	Anhang 3 - Gesetzestexte26				



Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Im Anschluss an den Tarif erläutern wir Ihnen die mit ➤ gekennzeichneten Begriffe, die wir in unseren Bedingungen verwenden.

I. Wer kann sich versichern?

Wir sind die Hallesche Krankenversicherung a.G. (Versicherer). In diesem Tarif können sich Personen versichern, die zu Beginn der Versicherung in Deutschland ihren Wohnsitz haben.

II. Was erstatten wir?

Was erstatten wir für ambulante ➤ Heilbehandlungen?

1.1 Was erstatten wir, wenn der Versicherte durch einen Arzt behandelt wird?

Wir erstatten 100% der Kosten für

- Beratungen
- Besuche
- Behandlungen
- Untersuchungen
- Hausbesuche
- Operationen
- Video-Beratungen und -Untersuchungen sowie
- Sonderleistungen

1.2 Was erstatten wir für ≯Fahrten und ≯Transporte?

Wir erstatten 100% der Kosten für Fahrten und Transporte zum und vom nächsten geeigneten Arzt oder Krankenhaus, wenn der Versicherte

- einen >Notfall hat,
- >gehunfähig ist,
- dort eine Dialyse, Tiefenbestrahlung oder Chemotherapie erhält oder
- ambulant operiert wird und am Tag der Operation aus medizinischen Gründen nicht aktiv am Straßenverkehr teilnehmen kann.

Wird der Versicherte im Notfall auf Anweisung der Rettungsleitstelle in ein Krankenhaus gebracht, gilt dieses als das nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Einen Transport erstatten wir nur, wenn der Versicherte während des Transports aus medizinischen Gründen

- eine fachliche Betreuung oder
- die besondere Einrichtung dieses Transportmittels

benötigt.

1.3 Was erstatten wir für Strahlendiagnostik und Strahlentherapie?

Wir erstatten 100% der Kosten für Strahlendiagnostik und Strahlentherapie.

1.4 Was erstatten wir für >Heilmittel?

Wir erstatten 100% der Kosten für Heilmittel, die in unserem Verzeichnis (siehe Anhang 1) enthalten sind; jeweils bis zu den dort genannten Höchstbeträgen.

Wir erstatten die Kosten für folgende Heilmittel:

- Krankengymnastik/Bewegungsübungen
- Massagen
- physiotherapeutische Palliativversorgung
- Packungen/Hydrotherapie/Bäder
- Inhalationen
- Kälte- und Wärmebehandlung
- Elektrotherapie
- Lichttherapie
- Logopädie
- Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)
- Podologie
- Ernährungstherapie
- Geburtsvorbereitung/Schwangerschaftsgymnastik sowie Rückbildungsgymnastik
- Rehabilitationssport/Funktionstraining in Gruppen

1.5 Was erstatten wir für Arznei- und Verbandmittel?

Wir erstatten 100% der Kosten für Arznei- und Verbandmittel.



1.6 Was erstatten wir für Sehhilfen und refraktive Chirurgie?

Wir erstatten 100% der Kosten für Sehhilfen bis zu 450 €.

Nachdem wir eine Sehhilfe erstattet haben, bekommt der Versicherte frühestens 2 Jahre nach deren Bezug erneut eine Sehhilfe erstattet. Verändert sich die Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien, bekommt der Versicherte auch schon früher eine neue Sehhilfe erstattet.

Wir erstatten 100% der Kosten für die operative Korrektur der Fehlsichtigkeit durch refraktive Chirurgie (z.B. Lasik) einschließlich der Kosten für die Vor- und Nachbehandlung bis zu 2.500 € für jedes Auge. Dieser Anspruch kann für das jeweilige Auge frühestens 5 Jahre nach der letzten Operation wieder bestehen.

1.7 Was erstatten wir für medizinische Hilfsmittel (ohne Sehhilfen)?

Wir erstatten 100% der Kosten für medizinische Hilfsmittel,

- wenn sie Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen unmittelbar mildern oder ausgleichen (z.B. Krankenfahrstühle, Prothesen),
- wenn der Versicherte diese zur Therapie und Diagnostik benötigt (z.B. Blutdruckmessgeräte) oder
- wenn sie der Versicherte benötigt, um am Leben zu bleiben (lebenserhaltende Hilfsmittel, wie z.B. Beatmungsgeräte).

Wir erstatten auch 100% der Kosten für

- die Anschaffung und Ausbildung eines Blindenhundes,
- die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe nach der Kommunikationshilfenverordnung (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher), sofern diese gebraucht wird, um die im Tarif versicherten medizinischen Leistungen in Anspruch nehmen zu können,
- die Unterweisung, Wartung und Reparatur von Hilfsmitteln. Wir erstatten aber keine Reparaturen von orthopädischen Maßschuhen.

Wir leisten von vornherein nicht für

- Hilfsmittel, die die Pflege-Pflichtversicherung dem Grunde nach erstatten muss,
- Hilfsmittel, die zum Fitness-, Wellness- und/ oder Entspannungsbereich gehören,

 Gebrauchsgegenstände und Hygieneartikel des täglichen Lebens (z.B. Fieberthermometer, Anti-Allergie-Bettwäsche).

Hilfsmittel, die der Versicherte nur für eine bestimmte Zeit benötigt, sollten vorrangig gemietet werden.

Generell unterstützt unser Hilfsmittelservice den Versicherten dabei, ein geeignetes Hilfsmittel auszuwählen und anzuschaffen oder zu mieten. Kostet ein Hilfsmittel mehr als 350 €, empfehlen wir Ihnen deshalb, uns die ärztliche Verordnung vorab vorzulegen. Dann können wir in den meisten Fällen helfen, das Hilfsmittel zu besorgen.

1.8 Was erstatten wir für ambulante Vorsorgeund Check-up-Untersuchungen?

Wir erstatten 100% der Kosten für folgende ambulante Vorsorge- und Check-up-Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten soweit diese gemäß unserem Verzeichnis (siehe Anhang 2) abgerechnet wurden:

- bei Männern:
 - urologische Vorsorge
 - Früherkennung Prostatakrebs
 - Untersuchung der Bauchschlagader
- bei Frauen:
 - gynäkologische Krebsvorsorge
 - Mammographie-Screening
 - Chlamydien-Screening
 - Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen
- bei Männern und Frauen:
 - Darmkrebs-Früherkennung
 - Hautkrebs-Früherkennung
 - Osteoporose-Früherkennung
 - Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes
 - Früherkennung von Nierenerkrankungen
 - Screening auf Hepatitis B und C
- bei Kindern und Jugendlichen:
 - erweitertes Neugeborenen-Screening
 - Mukoviszidose-Screening
 - Hüftscreening
 - Hörscreening
 - Pulsoxymetrie-Screening zur Erkennung von Herzfehlern
 - Neugeborenen-Erstuntersuchung U1
 - Kinder-/Jugendlichenuntersuchung U2-U12, J1 und J2



➤ Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, erstatten wir ebenfalls zu 100%.

Unsere Erstattung

- wird nicht auf einen Bonus oder bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. dieses Tarifs) angerechnet und
- wird im Rahmen einer >Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt.

1.9 Was erstatten wir für Schutzimpfungen?

Wir erstatten 100% der Kosten, wenn die Impfungen von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden und soweit sie gemäß unserem Verzeichnis (siehe Anhang 2) abgerechnet wurden.

Wir erstatten keine Kosten für Impfungen, wenn sie wegen der beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber übernommen werden müssen.

Unsere Erstattung

- wird nicht auf einen Bonus oder bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. dieses Tarifs) angerechnet und
- wird im Rahmen einer >Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt.

1.10 Was erstatten wir für ambulante Psychotherapie?

Wir erstatten 90% der Kosten für ambulante Psychotherapie.

1.11 Was erstatten wir für Soziotherapie?

Wir erstatten 100% der Kosten für Soziotherapie. Ein Anspruch besteht für höchstens 120 Stunden innerhalb von 3 Jahren je Versicherungsfall.

Die Erstattung setzt voraus, dass

- der Versicherte psychisch schwer krank und deshalb nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen,
- die Soziotherapie eine Behandlung im Krankenhaus vermeidet oder verkürzt oder eine Behandlung im Krankenhaus zwar geboten, aber nicht ausführbar ist und
- sie von Ärzten für Psychiatrie oder Nervenheilkunde oder nach Verordnung durch diese Ärzte von Fachkräften für Soziotherapie durchgeführt wird.

Die Kosten für Ärzte erstatten wir im Rahmen der >Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die Kosten für Fachkräfte für Soziotherapie erstatten wir bis zu dem Betrag, den die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) dafür bezahlen müsste, wäre der Versicherte bei ihr versichert.

1.12 Was erstatten wir für Hebammen oder Entbindungspfleger?

Wir erstatten 100% der Kosten für Hebammenhilfe bzw. Hilfe durch einen Entbindungspfleger im Rahmen der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Mutterschaftsvorsorge
- Schwangerenbetreuung
- Geburtshilfe
- Wochenbettbetreuung
- Gebühren für Hausbesuche

Bei einer ≽Hausgeburt bezahlen wir Ihnen zusätzlich eine Pauschale von 600 € zur Abgeltung weiterer Kosten. Diese Pauschale wird nicht auf einen Bonus oder bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. dieses Tarifs) angerechnet.

Entbindet eine Versicherte in einer Einrichtung, die von Hebammen oder Entbindungspflegern geleitet wird (z.B. Geburtshaus, Hebammenhaus), erstatten wir Ihnen die Kosten bis zu der Höhe, die bei einer Geburt im Krankenhaus entstanden wären. Wir erstatten die Kosten auch dann, wenn während der Geburt die Verlegung in ein Krankenhaus erforderlich wird.

1.13 Was erstatten wir für Familien- und Haushaltshilfen?

Wir erstatten 100% der Kosten für Familien- und Haushaltshilfen bis zu 150 € pro Tag.

Der Anspruch besteht,

- falls und solange der Versicherte, ohne dass bei ihm Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung besteht, den Haushalt aufgrund eines der folgenden Fälle nicht weiterführen kann und
- soweit keine weitere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.



Wir erstatten im Fall

- einer Schwangerschaft oder Entbindung oder
- wenn im Haushalt ein Kind lebt, das seinen 16. Geburtstag noch nicht erreicht hat oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen ist. Dies setzt weiter voraus, dass der Versicherte
 - wegen einer Krankheit medizinisch notwendig außerhäuslich untergebracht ist oder
 - wegen einer Erkrankung (z.B. nach einem stationären Krankenhausaufenthalt), den Haushalt aus gesundheitlichen Gründen nicht weiterführen kann oder
 - verstorben ist. In diesem Fall leisten wir maximal f
 ür 90 Tage.

Hat der Versicherte gegenüber anderen Leistungsträgern Anspruch auf Leistungen für Familien- und Haushaltshilfen, sind diese vorrangig in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Wir leisten dann nur für solche Kosten, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.

1.14 Was erstatten wir, wenn ein Kind krank ist und betreut werden muss?

Ist ein Kind in diesem Tarif versichert, erstatten wir 100 € pro Tag als Pauschale für dessen Betreuung, maximal für 10 Tage im Kalenderjahr.

Dies setzt voraus, dass

- das Kind seinen 12. Geburtstag noch nicht erreicht hat oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen ist,
- der Versicherte sein erkranktes Kind betreuen muss und deshalb seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen kann,
- der Versicherte für diese Zeit weder Entgelt von seinem Arbeitgeber erhält noch von staatlicher Stelle eine Ersatzleistung beanspruchen kann und
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind betreuen kann.

1.15 Was erstatten wir für ≯Kinderwunsch-Behandlungen?

Wir erstatten 100% der Kosten für eine Kinderwunsch-Behandlung, wenn wir dies vorher schriftlich zugesagt haben. Wir sagen zu, wenn die Behandlung nicht nur medizinisch notwendig ist, sondern zusätzlich

- beim Versicherten eine organisch bedingte Sterilität vorliegt, die ausschließlich mittels reproduktionsmedizinischer Maßnahmen überwunden werden kann und
- die Frau zum Zeitpunkt der Behandlungsmaßnahmen nicht älter als 39 Jahre ist und
- die Behandlung bei Ehepaaren oder Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft durchgeführt wird und ausschließlich Ei- und Samenzellen des Paares verwendet werden und
- die Behandlung dem deutschen Recht entspricht und
- uns vor der Behandlung ein Therapie- und Kostenplan vorgelegt wird.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, leisten wir für bis zu

- 8 Inseminationszyklen im Spontanzyklus und
- 3 Inseminationszyklen nach hormoneller Stimulation

sowie für höchstens insgesamt bis zu 3 Versuche aus folgenden Maßnahmen:

- In-vitro-Fertilisation (IVF) oder
- intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) (einschließlich der dabei erforderlichen IVF) oder
- intratubaren Gametentransfer (GIFT), hiervon maximal 2 Versuche.

Die Anzahl der Versuche, für die wir leisten, erhöht sich, solange die Voraussetzungen weiter vorliegen, um die Anzahl der Versuche, in denen eine nachgewiesene Schwangerschaft eintrat, diese jedoch erfolglos verlaufen ist.

Nach einer erfolgreichen Geburt erstatten wir eine weitere Kinderwunsch-Behandlung, solange die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat der Versicherte oder dessen Partner bei einem anderen Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherung) Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren, sind diese vorrangig in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Wir leisten dann nur für solche Kosten, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.



1.16 Was erstatten wir für ≻Kryokonservierung?

Wir erstatten 100% der Kosten für eine einmalige Kryokonservierung von Ei- bzw. Samenzellen oder Keimzellgewebe, wenn wir dies vorher schriftlich zugesagt haben.

Dabei erstatten wir die Kosten für

- die Vorbereitung und die Entnahme,
- die Aufbereitung,
- · den Transport,
- das Einfrieren.
- die Lagerung und
- das spätere Auftauen

von Ei- bzw. Samenzellen oder Keimzellgewebe.

Die Zusage erteilen wir, wenn der Versicherte

- eine medizinisch notwendige, voraussichtlich keimzellschädigende Therapie erhält und
- Leistungen für >Kinderwunsch-Behandlung nach II.1.15 beanspruchen könnte.

Die Kosten für die Lagerung erstatten wir nur, solange die versicherte Person Leistungen für Kinderwunsch-Behandlung nach II.1.15 beanspruchen könnte.

1.17 Was erstatten wir für häusliche Krankenpflege?

Wir erstatten 100% der angemessenen Kosten für häusliche Krankenpflege eines Versicherten, wenn

- sie von einem Arzt verordnet wurde,
- sie von geeigneten Fachkräften außerhalb stationärer Einrichtungen wie Pflegeheimen, Hospizen oder Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt wird und
- wenn und soweit eine im Haushalt lebende Person den Versicherten nicht ausreichend pflegen und versorgen kann.

Weitere Voraussetzung ist, dass

- die Krankenpflege das Ziel der ärztlichen Behandlung sichern soll (Sicherungspflege) oder
- eine Krankenhausbehandlung geboten, diese aber nicht ausführbar ist oder dass sich mit häuslicher Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung vermeiden oder verkürzen lässt (Krankenhausvermeidungspflege) oder
- die häusliche Krankenpflege wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Kran-

kenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung notwendig ist (Unterstützungspflege).

Wir erstatten unter diesen Voraussetzungen

- stets die Kosten für >medizinische Behandlungspflege,
- sofern keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung besteht bei Unterstützungspflege und bei Krankenhausvermeidungspflege auch die Kosten der ➤Grundpflege sowie eine ➤hauswirtschaftliche Versorgung. Wir erstatten diese Kosten für bis zu 4 Wochen. Braucht der Versicherte die Leistung länger, müssen wir Ihnen die weitere Erstattung vorher schriftlich zusagen.

Angemessen sind Kosten maximal in Höhe der allgemein ortsüblichen Sätze.

Liegt eine ➤Intensiv-Behandlungspflege vor und ist diese sowohl in der häuslichen Umgebung als auch in einer im Umkreis von 50 km hiervon befindlichen geeigneten Einrichtung (z.B. Pflegeheim oder Pflege-WG) möglich, gelten die Kosten der geeigneten Einrichtung als angemessen. Bestehen mehrere solche Einrichtungen, so gelten die jeweils höheren Kosten als angemessen. Dies gilt nicht für Intensiv-Behandlungspflege in häuslicher Umgebung bei Personen, solange diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die angemessenen Kosten für Intensiv-Behandlungspflege erstatten wir auch in stationären Einrichtungen (z.B. Pflegeheime).

1.18 Was erstatten wir für Sozialpädiatrie und Frühförderung?

Wir erstatten die Kosten für Sozialpädiatrie und Frühförderung in sozialpädiatrischen Zentren bis zur Höhe der mit den gesetzlichen Kostenträgern vereinbarten Pauschalen.

Dies setzt voraus, dass der Versicherte kein Anspruch auf derartige Leistungen bei einem anderen Kostenträger hat.



1.19 Was erstatten wir für medizinische Schulungen für chronisch Kranke?

Wir erstatten die angemessenen Kosten für die Teilnahme an Erst- und Folgeschulungen, z.B. bei Diabetes, Asthma, Neurodermitis, Brustkrebs oder koronarer Herzkrankheit.

Als Schulungen gelten Maßnahmen,

- die von Anbietern mit geeigneter fachlicher und p\u00e4dagogischer Qualifikation,
- auf Basis erprobter und evaluierter Konzepte und
- unter geeigneten organisatorischen Durchführungsbedingungen

erbracht werden.

1.20 Was erstatten wir für ambulante Heilbehandlung durch Heilpraktiker?

Wir erstatten 80% der Kosten, maximal zahlen wir 2.400 € pro Kalenderjahr.

Dabei erstatten wir

- alle im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) aufgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden einschließlich >Heilmittel und Wegegebühren bis zum jeweiligen aufgeführten Höchstbetrag sowie
- Arznei- und Verbandmittel.

Beginnt Ihre Versicherung nicht am 1. Januar, reduziert sich der Höchstbetrag für die Leistung für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der jeweilige Höchstbetrag nicht.

1.21 Was erstatten wir für spezialisierte ambulante Palliativversorgung?

Eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung ermöglicht, dass der Versicherte in seiner vertrauten häuslichen Umgebung oder dem familiären Bereich, im Hospiz, im Altersheim oder in stationären Pflegeeinrichtungen betreut wird, wenn er

- an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- nur noch Wochen oder wenige Monate zu leben hat (bei Kindern auch Jahre) und
- besonders aufwändig versorgt werden muss.

Wir erstatten die Kosten zu 100% bis zu dem Betrag, der für die Versorgung eines Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

Die Erstattung setzt voraus, dass die spezialisierte ambulante Palliativversorgung

- ärztlich verordnet ist und
- der Versicherte durch Ärzte und Fachkräfte für spezialisierte ambulante Palliativversorgung versorgt wird.

2. Was leisten wir bei Kuren?

2.1 Was erstatten wir für Kurbehandlung?

Wir erbringen bei einer Kurbehandlung in einem Kurort oder Heilbad die in diesem Tarif unter II.1. (ambulante Heilbehandlung) vereinbarten Leistungen.

Die Kosten für Kurtaxe und Kurplan erstatten wir zu 100%.

Bitte beachten Sie: Weitere Kosten, z.B. die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, übernehmen wir nicht.

2.2 Wann und in welcher Höhe zahlen wir ein Kurtagegeld?

Wir zahlen ein Kurtagegeld in Höhe von 20 € für die Dauer einer Kur, maximal aber für 28 Tage.

Dies setzt voraus, dass

- der Versicherte vor der Kur mindestens 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden musste,
- die Kur innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Aufenthaltes im Krankenhaus beginnt,
- die Kur von dem behandelnden Arzt des Krankenhauses aus medizinischen Gründen verordnet wurde und
- die Kur unter ärztlicher Kontrolle durchgeführt wird.

Das Kurtagegeld wird nicht auf einen Bonus oder bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. dieses Tarifs) angerechnet.



3. Was erstatten wir für zahnärztliche Behandlungen?

3.1 Was erstatten wir für Zahnbehandlung?

Wir erstatten 100% der Kosten für

- allgemeine, konservierende und chirurgische Leistungen
- Röntgenleistungen
- Behandlungen von Mund- und Kiefererkrankungen
- Parodontosebehandlungen sowie
- Untersuchungen und Beratungen

einschließlich der jeweils zugehörigen zahntechnischen Leistungen und Materialien.

Dabei gelten die Leistungshöchstbeträge nach II.3.6.

3.2 Was erstatten wir für Zahnersatz und Inlays?

Wir erstatten 90% der Kosten für Inlays aus Metall, Keramik oder Kunststoff und für Zahnersatz sowie dazugehörige Begleitleistungen.

Als Zahnersatz gelten

- Prothesen
- Kronen, Veneers
- Brücken
- Implantate und die in diesem Zusammenhang notwendigen vorbereitenden chirurgischen Maßnahmen zum Aufbau des Kieferknochens
- Verblendungen
- Aufbissbehelfe und Schienen (z.B. Knirscherund Schnarchschienen)
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Zahnersatz und Schienentherapie anfallen sowie
- die Reparatur von Zahnersatz

einschließlich der jeweils zugehörigen zahntechnischen Leistungen und Materialien.

Dabei gelten die Leistungshöchstbeträge nach II.3.6.

3.3 Was erstatten wir für Kieferorthopädie?

Wir erstatten 90% der Kosten für Kieferorthopädie einschließlich der jeweils zugehörigen zahntechnischen Leistungen und Materialien.

Wir erstatten auch funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Kieferorthopädie anfallen.

Dabei gelten die Leistungshöchstbeträge nach II.3.6.

3.4 Was erstatten wir für Zahnprophylaxe?

Wir erstatten 100% der Kosten für Zahnprophylaxe soweit sie gemäß unserem Verzeichnis (siehe Anhang 2) abgerechnet wurde.

Dabei erstatten wir folgende Behandlungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang durchgeführten einmaligen Beratung und Untersuchung):

- für die professionelle Zahnreinigung
 - das Entfernen der harten und weichen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen
 - · die Reinigung der Zahnzwischenräume
 - das Entfernen des Biofilms
 - die Oberflächenpolitur
 - die Anwendung geeigneter Fluoridierungsmaßnahmen
- das Erstellen eines Mundhygienestatus
- die Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen
- die Kontrolle des Übungserfolges
- die Versiegelung von Fissuren und
- die Behandlung von überempfindlichen Zähnen

Unsere Erstattung

- wird nicht auf einen Bonus oder bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. dieses Tarifs) angerechnet und
- wird im Rahmen einer >Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt.

3.5 Müssen Sie uns einen Heil- und Kostenplan vorlegen?

Sind die voraussichtlichen Kosten der zahnärztlichen Behandlung höher als 2.500 €, setzt die tarifliche Leistung voraus, dass Sie uns vor der Behandlung einen Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlages des zahntechnischen Labors) vorlegen. Legen Sie uns diesen nicht vor, besteht hinsichtlich der über 2.500 € hinausgehenden erstattungsfähigen Kosten nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.

Bei einem Implantat oder einer kieferorthopädischen Behandlung setzt die tarifliche Leistung immer voraus, dass Sie uns den Heil- und Kostenplan vor der Behandlung vorlegen, egal was die Behandlung kostet. Ansonsten erstatten wir Ihnen nur die Hälfte der tariflichen Leistung.

Die Kosten für die Erstellung eines Heil- und Kostenplans, der uns vor Beginn der Behandlung vorgelegt wird, erstatten wir zu 100%.



3.6 Welche Beträge erhalten Sie höchstens für zahnärztliche Behandlungen in den ersten 4 Jahren?

In den ersten 4 Kalenderjahren erhalten Sie von uns höchstens folgende Beträge für die Leistungen nach II.3.1 bis II.3.3:

insgesamt

- 1.500 € im 1. Kalenderjahr
- 3.000 € im 1. bis 2. Kalenderjahr
- 4.500 € im 1. bis 3. Kalenderjahr
- 6.000 € im 1. bis 4. Kalenderjahr

Die Begrenzung entfällt ab dem 5. Kalenderjahr.

Hat der Versicherte in den letzten 5 Kalenderjahren vor Beginn dieser Versicherung jährlich eine Zahnvorsorgeuntersuchung gemacht, entfällt die Begrenzung ab dem 4. Kalenderjahr.

Die genannten Höchstbeträge beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr bzw. die Kalenderjahre, in dem die Behandlung stattgefunden hat.

Muss sich der Versicherte aufgrund eines ➤Unfalls behandeln lassen, gelten diese Höchstbeträge nicht. Dies setzt voraus, dass sich der Unfall nach Abschluss des Vertrages ereignet hat.

4. Was erstatten wir für stationäre ≻Heilbehandlung?

4.1 Was erstatten wir für ≻allgemeine Krankenhausleistungen?

Wir erstatten 100% der Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen.

Es gibt Krankenhäuser, die nicht nach dem ≽Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder der ≽Bundespflegesatzverordnung (BPflV) abrechnen. Dabei handelt es sich in der Regel um Privatkliniken.

Lässt sich der Versicherte in Deutschland in einem solchen Krankenhaus behandeln, erstatten wir maximal das Doppelte der Kosten, die im KHEntgG oder in der BPflV vorgesehen sind. Dabei beziehen wir uns auf den Landesbasisfallwert des Bundeslandes, in dem der Versicherte behandelt wurde.

Wenn der Versicherte aufgrund eines »Unfalls oder »Notfalls in ein solches Krankenhaus eingeliefert wird, begrenzen wir unsere Leistung diesbezüglich nicht.

4.2 Was erstatten wir für Wahlleistungen?

Wir erstatten 100% der Kosten für folgende Wahlleistungen:

- den Zuschlag für ein Ein- oder Zweibettzimmer und Fangemessene Zuschläge für einen besonderen Komfort nach der jeweils gültigen Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 KHEntgG (siehe Anhang 3). Darunter fallen übliche Komfortelemente, wie z.B. eine besondere Verpflegung, Ausstattung (Fernseher, Internetanschluss), Zimmergröße und Lage.
- die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.

4.3 Was erstatten wir für ≻belegärztliche Behandlungen?

Wir erstatten 100% der Kosten für belegärztliche Behandlungen.

4.4 Was bekommen Sie, wenn Sie keine Erstattung der Kosten für Wahlleistungen/ >belegärztliche Behandlungen (siehe II.4.2 und 4.3) verlangen?

4.4.1 Kein Ein- oder Zweibettzimmer

Wir zahlen Ihnen für jeden Tag im Krankenhaus, für den Sie von uns keine Erstattung eines Zuschlages für ein Einbettzimmer verlangen, ein Ersatztagegeld in Höhe von

- 20 €, wenn Sie sich stattdessen den Zuschlag für ein Zweibettzimmer erstatten lassen oder
- 50 €, wenn Sie auch keine Erstattung der Kosten für ein Zweibettzimmer verlangen. D.h., Sie machen weder Kosten für einen Zuschlag für ein Zweibettzimmer noch für einen Zuschlag für einen besonderen Komfort geltend.

4.4.2 Keine privatärztliche bzw. belegärztliche Behandlung

Wir zahlen Ihnen ein Ersatztagegeld in Höhe von 60 € für jeden Tag im Krankenhaus, für den Sie von uns weder die Erstattung der Kosten für gesondert vereinbarte privatärztliche noch für belegärztliche Behandlung verlangen.



4.4.3 Wann bekommen Sie kein Ersatztagegeld?

Sie bekommen kein Ersatztagegeld nach II.4.4.1

- für die Zeit einer stationären ➤Anschlussheilbehandlung und
- für die Tage, an denen der Versicherte auf der Intensiv- oder Säuglingsstation behandelt wird.

Sie bekommen kein Ersatztagegeld nach II.4.4.1 und 4.4.2

- für den Tag, an dem der Versicherte aus dem Krankenhaus entlassen wird und
- für die Tage, an denen der Versicherte teilstationär (weniger als 24 Stunden je Tag) im Krankenhaus behandelt wird.

4.5 Was erstatten wir für Leistungen durch Beleghebammen und Belegentbindungspfleger?

Wir erstatten 100% der Kosten für die Leistungen von Beleghebammen und Belegentbindungspflegern. Dies setzt voraus, dass die Kosten im Rahmen der amtlichen Gebührenordnungen berechnet sind.

4.6 Was erstatten wir für ≯Fahrten und ≯Transporte?

Wir erstatten 100% der Kosten für Fahrten und Transporte zum und vom nächsten geeigneten Krankenhaus, wenn der Versicherte

- einen ➤Notfall hat,
- >gehunfähig ist oder
- dort eine Chemotherapie erhält.

Wird der Versicherte im Notfall auf Anweisung der Rettungsleitstelle in ein Krankenhaus gebracht, gilt dieses als das nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

Einen Transport erstatten wir nur, wenn der Versicherte während des Transports aus medizinischen Gründen

- eine fachliche Betreuung oder
- die besondere Einrichtung dieses Transportmittels benötigt.

4.7 Was erstatten wir, wenn Sie Ihr versichertes Kind ins Krankenhaus begleiten?

Wir erstatten 100% der Kosten für die Unterbringung und Verpflegung eines Elternteils oder einer anderen Begleitperson im Krankenhaus,

- solange das versicherte Kind stationär im Krankenhaus behandelt werden muss und
- wenn das Kind zu Beginn des Aufenthaltes im Krankenhaus seinen 16. Geburtstag noch nicht erreicht hat.

4.8 Was erstatten wir im Hospiz?

Wir erstatten 100% der Kosten, wenn der Versicherte (teil)stationär im Hospiz versorgt werden muss.

Dies setzt voraus, dass

- der Aufenthalt im Hospiz ärztlich verordnet ist und
- die stationäre oder teilstationäre Versorgung dort medizinisch notwendig ist, weil eine ambulante palliativ-medizinische Behandlung (siehe II.1.21 dieses Tarifs)
 - im Haushalt oder der Familie des Versicherten bzw.
 - in einer Pflegeeinrichtung nicht mehr angemessen erbracht werden kann.

Die Kosten für den Aufenthalt im Hospiz erstatten wir

- nach Abzug anderweitiger Leistungsansprüche, z.B. aus der privaten Pflege-Pflichtversicherung, die der Versicherte vorab in vollem Umfang in Anspruch nehmen muss,
- bis zu dem Betrag, der für die Versorgung des Versicherten von der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

5. Was erstatten wir bei einem ≯Rücktransport aus dem Ausland oder wenn der Versicherte im Ausland stirbt?

5.1 Was erstatten wir bei einem Rücktransport aus dem Ausland?

Wir erstatten die notwendigen Kosten für einen Rücktransport

- an den Wohnsitz des Versicherten in Deutschland oder
- in das vom Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus in Deutschland.



Dies setzt voraus, dass

- der Rücktransport medizinisch notwendig ist oder
- der Versicherte so schwer erkrankt ist, dass er länger als 2 Wochen im Ausland stationär behandelt werden müsste.

Wir erstatten die Kosten für das jeweils günstigste hierzu geeignete Transportmittel zu 100%. Kosten, die dem Versicherten bei einer normalen Rückreise entstanden wären, ziehen wir von unserem Erstattungsbetrag ab, sofern er wegen der Nichtinanspruchnahme Erstattungsansprüche hat.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der ≽Europäischen Union (EU), in einen Staat des ≽Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in die Schweiz, gilt dies entsprechend für einen Rücktransport in diesen Staat.

Unsere Erstattung wird nicht auf einen Bonus oder auf bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. des Tarifs) angerechnet.

Zur Abklärung und Organisation eines Rücktransports schalten Sie bitte unseren Auslandsnotruf unter der Telefonnummer +49 711/6603-3930 ein.

5.2 Was erstatten wir, wenn der Versicherte im Ausland stirbt?

5.2.1 Was erstatten wir für eine Überführung?

Wir erstatten 100% der notwendigen Kosten, die entstehen, um den Versicherten an seinen Wohnsitz in Deutschland zu überführen. Wird der Versicherte aus dem europäischen Ausland überführt, erstatten wir maximal 5.000 €, ansonsten maximal 10.000 €.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der ≻EU, in einen Staat des ≻EWR oder in die Schweiz, gilt dies entsprechend für eine Überführung in diesen Staat.

Unsere Erstattung wird nicht auf einen Bonus oder auf bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. des Tarifs) angerechnet.

5.2.2 Was erstatten wir für eine Bestattung außerhalb Deutschlands?

Bei einem Todesfall während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes erstatten wir 100% der Kosten, die entstehen, um den Versicherten außerhalb Deutschlands zu bestatten.

Dabei erstatten wir höchstens die Kosten, die bei einer Überführung an seinen Wohnsitz in Deutschland gemäß II.5.2.1 erstattet worden wären.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der ≽EU, in einen Staat des ≽EWR oder in die Schweiz, erstatten wir höchstens die Kosten, die gemäß II.5.2.1. bei einer Überführung an den Wohnsitz dort erstattet worden wären.

Unsere Erstattung wird nicht auf einen Bonus oder auf bestehende Selbstbehalte (siehe III.1. und 2. des Tarifs) angerechnet.

6. Was erstatten wir für ≻digitale Gesundheitsanwendungen?

6.1 Wir erstatten im Versicherungsfall 100% der Kosten für digitale Gesundheitsanwendungen, die im Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (vgl. § 139e Abs. 1 SGB V, siehe Anhang 3) enthalten sind, höchstens bis zu den dort genannten Preisen.

Dies setzt voraus, dass

- der behandelnde Arzt oder Psychotherapeut die Anwendungen verordnet hat, oder
- wir die Erstattung vorher schriftlich zugesagt haben.
- 6.2 Wir erstatten im Versicherungsfall 80% der Kosten für andere digitale Gesundheitsanwendungen als die in Abs. 6.1 genannten bis zu maximal 1.600 € für jeden Versicherten im Kalenderjahr, soweit wir Ihnen dies vorher schriftlich zugesagt haben.
- 6.3 Wir erstatten die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen zunächst für maximal 12 Monate. Danach muss sie jeweils erneut verordnet bzw. vorher schriftlich zugesagt werden.

Wir dürfen die digitalen Gesundheitsanwendungen auch selbst zur Verfügung stellen, anstatt deren Kosten zu erstatten. Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

6.4 Wir erstatten ausschließlich die Kosten für den Erwerb der Nutzungsrechte an der digitalen Gesundheitsanwendung. Wir erstatten keine Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen, insbesondere für die Anschaffung und den Betrieb mobiler Endgeräte oder PCs einschließlich Internet-, Strom- und Batteriekosten.



7. Wann und wie lange ist ein Kind ab Geburt beitragsfrei mitversichert?

Wird ein Kind ab Geburt in der gleichen Selbstbehalt-Tarifstufe (siehe III.2.) des Tarifs NK.select XL wie ein Elternteil mitversichert, müssen Sie für dieses Kind bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres keinen Beitrag bezahlen. Sie zahlen den Beitrag für das Kind erst ab Beginn des Monats, der auf seinen 1. Geburtstag folgt.

Ist der versicherte Elternteil in Tarifstufe NK.select XL Bonus (siehe III.1.) versichert, erfolgt die beitragsfreie Mitversicherung des Kindes nur, wenn es im Tarif NK.select XL 1200 (siehe III.2.) versichert wird.

Die beitragsfreie Mitversicherung setzt voraus, dass

- der versicherte Elternteil seit mindestens 8 Monaten vor der Geburt des Kindes ununterbrochen im Tarif NK.select XL versichert ist,
- für diese Zeit dessen Beiträge bis zum Tag der Geburt vollständig bezahlt sind und
- das Kind spätestens 2 Monate nach der Geburt rückwirkend angemeldet wird und
- die Versicherung für das Kind bis zur Vollendung seines 3. Lebensjahres weder aufgrund einer Kündigung nach § 13 (1) noch § 13 (5) MB/KK 2009 beendet wird. Wird der Vertrag nach diesen Vorschriften gekündigt, lebt die Beitragspflicht für das erste Lebensjahr rückwirkend auf.

III. Welche Selbstbehalt- bzw. Bonus-Tarifstufen gibt es?

1. Wie funktioniert unsere Bonus-Tarifstufe?

In der Tarifstufe NK.select XL Bonus erhalten Sie für jeden dort Versicherten je versicherten Monat einen Bonus von 100 €. Pro Jahr erhalten Sie damit maximal einen Bonus von 1.200 €. Für Kinder und Jugendliche bis ➤ Alter 20 erhalten Sie einen monatlichen Bonus von 50 €, pro Jahr maximal 600 €. Voraussetzung dafür ist, dass Sie den Beitrag per Lastschrifteinzugsverfahren bezahlen.

Den Bonus zahlen wir monatlich auf Ihr Konto.

Reichen Sie Rechnungen ein, wird der gesamte jährliche Bonus von 1.200 € (600 € bei Kindern und Jugendlichen bis Alter 20) auf unsere Leistung angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach NK.select XL Bonus vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar, reduziert sich der jährliche Bonus, den wir auf unsere Erstattung anrechnen, für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat.

Leistungen, auf die wir den Bonus nicht anrechnen, sind im Abschnitt II. jeweils unter den einzelnen Leistungen beschrieben.

2. Welche Selbstbehalt-Tarifstufen gibt es?

In den Tarifstufen NK.select XL 600, 1200 und 3000 erbringen wir die Leistungsbeträge, die wir im Abschnitt II. beschrieben haben, nicht vollständig. Bei unserer Leistung berücksichtigen wir noch einen Anteil, den Sie selbst bezahlen müssen (Selbstbehalt).

Folgende Selbstbehalte haben Sie für jeden Versicherten im Kalenderjahr. Diese ziehen wir von unserer Leistung ab:

Tarifstufe	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis Alter 20
NK.select XL 600	600€	300€
NK.select XL 1200	1.200€	600€
NK.select XL 3000	3.000 €	1.500 €

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar, reduziert sich der jeweilige Selbstbehalt für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

Leistungen, von denen wir keinen Selbstbehalt abziehen, sind im Abschnitt II. jeweils unter den einzelnen Leistungen beschrieben.

IV. Ab wann empfehlen wir Kostenbelege einzureichen?

Wir empfehlen Ihnen, Kostenbelege erst dann einzureichen, wenn die Gesamtsumme höher ist als Ihr Selbstbehalt bzw. Ihr jährlicher Bonus.

Eine mögliche ≻Beitragsrückerstattung sollten Sie auch berücksichtigen.



V. Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Abweichend von § 13 (1) MB/KK 2009 können Sie den Tarif für jeden Versicherten zum Ende eines jeden Monats kündigen. Dies setzt voraus, dass

- uns die Kündigung mindestens 15 Tage vorher in ➤Textform erreicht und
- der Tarif für den Versicherten zum Tag der Beendigung schon mindestens 2 Jahre besteht.

VI. Welche Leistung können wir ändern?

Wenn wir im Tarif NK.select XL die Beiträge anpassen, können wir auch folgende Beträge ändern:

- betragsmäßig festgelegte Höchstbeträge
- Ersatztagegeld im Krankenhaus gemäß II.4.4
- sowie die Bonusleistung gemäß III.1.

Dies geschieht, um den Wert der Versicherung zu erhalten und erfolgt nur mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders.

Wir dürfen auch die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen und Höchstpreise den veränderten Verhältnissen im Gesundheitswesen anpassen. Die Voraussetzungen dafür sind in § 203 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) (siehe Anhang 3) und § 18 Abs. 1 MB/KK 2009 geregelt.

Fachbegriffe

Hier erläutern wir Ihnen die mit ➤ gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Bedingungen verwenden.

Allgemeine Krankenhausleistungen

Wenn das Krankenhaus nach dem ➤Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) bzw. der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) abrechnet, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen die Entgelte nach § 7 KHEntgG. Dazu gehören z.B.

- Fallpauschalen und
- Zusatzentgelte.

Wenn das Krankenhaus nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) bzw. der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) abrechnet, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen

- die Kosten für einen Aufenthalt im Drei- oder Mehrbettzimmer (Allgemeine Pflegeklasse) einschließlich
- ärztlicher Leistungen und
- Nebenkosten.

Alter

Das Alter berechnen wir, indem wir vom Kalenderjahr des Versicherungsbeginns oder einer Vertragsänderung Ihr Geburtsjahr abziehen, z.B. 2023 – 2003 = 20.

Angemessene Zuschläge für einen besonderen Komfort

Wir richten uns nach der "Gemeinsamen Empfehlung gemäß § 22 Abs. 1 BPflV / § 17 Abs. 1 KHEntgG zur Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft". Diese wurde zwischen dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart.

Unser Tipp: Lassen Sie sich vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung vom Krankenhaus bestätigen, dass es sich an diese Preisempfehlung hält.

Anschlussheilbehandlung

Die Anschlussheilbehandlung ist eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt durchgeführt wird.



Beitragsrückerstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlen wir bis zu 3 Monatsbeiträge zurück, wenn Sie keine Leistungen beansprucht haben. Die Höhe dieser Rückerstattung wird jährlich festgelegt und ist nicht garantiert.

Belegärztliche Behandlungen

Belegärztliche Behandlungen sind Behandlungen, die durch Belegärzte erbracht werden. Belegärzte im Sinne des »Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) sind Vertragsärzte, die nicht am Krankenhaus angestellt sind. Sie sind berechtigt, ihre Patienten im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten

Bundespflegesatzverordnung (BPflV)

Für öffentliche Krankenhäuser ist im ➤Krankenhausentgeltgesetz bzw. in der BPflV festgelegt, was sie abrechnen dürfen. In privaten Krankenhäusern bzw. in Krankenhäusern im Ausland gilt dies nicht. Die Rechnungen dort können deutlich höher sein.

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)

DiGA sind Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, die auf digitalen Technologien basieren. Ein Beispiel hierfür können Gesundheits-Apps sein.

EU (Europäische Union)

Folgende Staaten gehören dazu: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Großbritannien trat am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union aus.

EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)

Der EWR besteht aus der >EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). EFTA-Staaten sind Island, Liechtenstein und Norwegen.

Fahrten

Unter Fahrt verstehen wir die Fahrt z.B.

- in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- im Taxi oder
- mit dem Auto.

Siehe hierzu auch ➤Transporte

Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte (GOÄ/GOZ)

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) regeln die Abrechnung privater Leistungen des Arztes und des Zahnarztes, d.h. aller medizinischen und zahnmedizinischen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). In ihnen sind die Gebühren für ärztliche und zahnärztliche Leistungen verzeichnet.

Gehunfähig

Gehunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte auch mit Hilfe eines medizinischen Hilfsmittels nicht selbstständig den Arzt oder das Krankenhaus aufsuchen kann.

Grundpflege

Die Grundpflege ist eine Leistung für pflegebedürftige Menschen. Dazu gehören Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Vorbeugung (Prophylaxen), die Förderung von Eigenständigkeit und Kommunikation.

Hausgeburt

Eine Hausgeburt ist eine Geburt, die nicht im Krankenhaus oder Geburtshaus/Hebammenhaus durchgeführt wird.

Hauswirtschaftliche Versorgung

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst alle notwendigen Tätigkeiten, die zur Pflege und zum Führen des Haushalts eines Kranken erforderlich sind, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, sie selbst zu erledigen. Darunter fallen in der Regel normale Aufgaben des alltäglichen Lebens wie Einkaufen und Kochen.

Heilbehandlung

Eine Heilbehandlung versucht mit geeigneten Mitteln die Krankheit oder Verletzung zu heilen, zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.



Heilmittel

Heilmittel sind persönlich zu erbringende, ärztlich verordnete, medizinische Leistungen, von denen eine heilsame Wirkung auf den Patienten ausgehen soll. Hierzu zählen z.B. Physikalische Therapie, Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Was wir in welcher Höhe erstatten siehe Heilmittelverzeichnis im Anhang 1.

Intensiv-Behandlungspflege

Intensiv-Behandlungspflege liegt vor, wenn auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, ein besonders hoher Pflegebedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegekraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft erfordert, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität und Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen oder die Bedienung und Überwachung eines lebenserhaltenden Hilfsmittels (z.B. Beatmungsgerätes) am Tag und in der Nacht erforderlich ist.

Kinderwunsch-Behandlung

Unter Kinderwunsch-Behandlung verstehen wir eine künstliche Befruchtung.

Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)

Für öffentliche Krankenhäuser ist im KHEntgG bzw. in der ≽Bundespflegesatzverordnung festgelegt, was sie abrechnen dürfen. In privaten Krankenhäusern bzw. in Krankenhäusern im Ausland gilt dies nicht. Die Rechnungen dort können deutlich höher sein.

Kryokonservierung

Unter Kryokonservierung versteht man das Aufbewahren von Zellen oder Gewebe durch Einfrieren in flüssigem Stickstoff.

Medizinische Behandlungspflege

Die medizinische Behandlungspflege umfasst alle medizinischen Tätigkeiten, die ein Haus- oder Facharzt verordnet und eine examinierte Pflegekraft durchführt. Dazu gehören z.B. Wundversorgung und Verbandswechsel.

Notfall

Ein Notfall ist eine Situation, die ohne sofortige medizinische Behandlung zu schweren Schäden oder dem Tod führt.

Rücktransport

Unter Rücktransport verstehen wir die Beförderung des Versicherten vom Aufenthaltsland zurück nach Deutschland, wenn er krank oder verletzt ist. Dies setzt weiter voraus, dass er deshalb nicht mit eigenen oder öffentlichen Verkehrsmitteln als gewöhnlicher Passagier reisen kann.

Textform

Textform bedeutet: Schriftlich, es ist aber keine eigenhändige Unterschrift notwendig, z.B. reicht ein Fax oder eine E-Mail.

Transporte

Ein Transport kommt zum Tragen, wenn der Versicherte so krank oder verletzt ist, dass er nicht mit eigenen oder öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann. Er muss z.B. im Krankenwagen transportiert werden.

Siehe auch ≽Fahrten

Unfall

Ein Unfall ist ein plötzlich, von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem der Versicherte unfreiwillig einen Schaden erleidet. Die häufigsten Unfälle sind z.B. Stürze, Verkehrs- und Sportunfälle.

Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind

Damit meinen wir Vorsorgeuntersuchungen, die eventuell zukünftig in den Katalog der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen aufgenommen werden und deshalb in unserem Vorsorgeverzeichnis noch nicht erfasst sind.



Anhang 1 - Heilmittelverzeichnis

Hierzu zählen Physikalische Therapie, Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.

Richtwert im Sinne des Heilmittelverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßig medizinisch notwendigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

	ittungs- bis zu €		attungs- ı bis zu €
Krankengymnastik / Bewegungsübungen		Bewegungsübungen im Bewegungsbad in	25,10
Physiotherapeutische Erstbefundung zur Er-	19,00	einer Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmer,	
stellung eines Behandlungsplans		einschließlich der erforderlichen Nachruhe,	
Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche	70,30	Richtwert: 30 Minuten	
Anforderung der verordneten Person		Krankengymnastik im Bewegungsbad in einer	25,10
Krankengymnastische Behandlung (auch auf	30,90	Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmer,	
neurophysiologischer Grundlage, Atemthera-		einschließlich der erforderlichen Nachruhe,	
pie), als Einzelbehandlung einschließlich der		Richtwert: 30 Minuten	
erforderlichen Massage, Richtwert: 20 Minu-		Manuelle Therapie, Richtwert: 30 Minuten	37,10
ten		Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäu-	21,90
Krankengymnastische Behandlung auf neuro-	48,90	lengymnastik), Richtwert: 20 Minuten	
physiologischer Grundlage (Bobath, Vojta,		Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP),	124,40
Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation		Richtwert: 120 Minuten, je Behandlungstag	
[PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen		(Hinweis: Diese spezielle Therapie ist an be-	
nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Ein-		stimmte Indikationen gebunden.)	
zelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten		Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-	58,00
Krankengymnastische Behandlung auf neuro-	61,10	Gerät), einschließlich Medizinischen Aufbau-	
physiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei		trainings (MAT) und Medizinischer Trainings-	
angeborenen oder frühkindlich erworbenen		therapie (MTT), je Sitzung für eine parallele	
zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbe-		Einzelbehandlung bis zu 3 Personen, Richt-	
handlung bis zur Vollendung des 18. Lebens-		wert: 60 Minuten	
jahres, Richtwert: 45 Minuten		Traktionsbehandlung mit Gerät (z.B. Schräg-	10,20
Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Perso-	13,80	bett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlin-	
nen), Richtwert: 25 Minuten, je Teilnehmer		gentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert:	
Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktio-	17,30	20 Minuten	
nen in einer Gruppe (2-4 Personen), Richtwert:		Massagen	
45 Minuten, je Teilnehmer		Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile:	
Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Muko-	92,40	 Klassische Massagetherapie (KMT), Seg- 	22,60
viszidose und schweren Bronchialerkrankun-		ment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und	
gen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minu-		Colonmassage, Richtwert: 20 Minuten	27.10
ten		Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: Alignment	27,10
Bewegungsübungen		30 Minuten Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
 als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten 	14,30	Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	37,40
• in einer Gruppe (2-5 Personen), Richtwert:	8,90	Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	56,10
20 Minuten	25.00	Ganzbehandlung, Richtwert: 43 Minuten	74,80
Krankengymnastische Behandlung /	35,90	Kompressionsbandagierung einer Extremi-	23,90
Bewegungsübungen im Bewegungsbad als		tät, Aufwendungen für das notwendige Pols-	23,70
Einzelbehandlung, einschließlich der er-		ter- und Bindenmaterial (z.B. Mullbinden,	
forderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	10.00	Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind da-	
Krankengymnastische Behandlung /	18,00	neben erstattungsfähig	
Bewegungsübungen im Bewegungsbad in		Unterwasserdruckstrahlmassage, einschließ-	35,10
einer Gruppe (4-5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe,		lich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert:	
Richtwert: 30 Minuten		20 Minuten	



	tungs- ois zu €		attungs- bis zu €
Palliativversorgung		Sandbad, einschließlich der erforderlichen Nachru	Jhe
Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	75,90	TeilbadVollbad	43,60 49,80
		Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie)	49,80
Aufwendungen hierfür sind gesondert erstattungs	_	und Licht-Öl-Bad, einschließlich Nachfetten	,
sofern sie nicht bereits von spezialisierter ambular	nter	und der erforderlichen Nachruhe	
Palliativversorgung (SAPV) umfasst sind.		Medizinische Bäder mit Zusatz	
Packungen, Hydrotherapie, Bäder		• Hand-, Fußbad	10,20
Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen	15,70	Teilbad, einschließlich der erforderlichen	20,30
Nachruhe		Nachruhe	,
Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile,		 Vollbad, einschließlich der erforderlichen 	28,10
einschließlich der erforderlichen Nachruhe		Nachruhe	•
 bei Anwendung wieder verwendbarer Pa- 	18,00	 bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz 	4,80
ckungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Pa-		 Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen 	
raffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)		natürlichen Heilwässern erhöhen sich die	
 bei Anwendung einmal verwendbarer natür- licher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, 		Höchstbeträge um 4,80 €.	
Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung		Gashaltige Bäder	
von Folie oder Vlies zwischen Haut und		Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauer-	29,60
Peloid		stoffbad), einschließlich der erforderlichen	
Teilpackung	41,70	Nachruhe	34,20
Großpackung	55,00	 Gashaltiges Bad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe 	34,20
Schwitzpackung (z.B. Spanischer Mantel, Salz-	22,70	Gashaltiges Bad mit ortsgebundenen natürli-	39,00
hemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), ein-		chen Heilwässern und mit Zusatz, einschließ-	33,00
schließlich der erforderlichen Nachruhe		lich der erforderlichen Nachruhe	
Kaltpackung (Teilpackung)		Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad),	31,90
• Anwendung von Lehm, Quark o.ä.	11,80	einschließlich der erforderlichen Nachruhe	•
Anwendung einmal verwendbarer Peloide	23,40	 Radon-Bad, einschließlich der erforderlichen 	28,10
(Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose,		Nachruhe	
Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Fo-		 Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat 	4,80
lie oder Vlies zwischen Haut und Peloid		Inhalationen	
Heublumensack, Peloidkompresse	14,00	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallverr	_
Wickel, Auflagen, Kompressen u.a., auch mit	7,10	 als Einzelinhalation 	12,90
Zusatz		 als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teil- 	5,60
Trockenpackung	4,80	nehmer	
Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,80	• als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch	8,70
Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	7,10	bei Anwendung ortsgebundener natürlicher	
Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	6,30	Heilwässer, je Teilnehmer	
An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe),	18,70	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderli	
einschließlich der erforderlichen Nachruhe		Zusätze sind daneben gesondert erstattungsfähig	g
An- oder absteigendes Vollbad (Überwär-	30,40	Radon-Inhalation im Stollen	17,20
mungsbad), einschließlich der erforderlichen		Radon-Inhalation mittels Hauben	21,00
Nachruhe		Kälte- und Wärmebehandlung	
Wechsel-Teilbad, einschließlich der erforderlichen	14,00	Kältetherapie bei einem oder mehreren Kör-	14,90
Nachruhe		perteilen mit lokaler Applikation intensiver	
Wechsel-Vollbad, einschließlich der erforderli-	20,30	Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühl-	
chen Nachruhe		ten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung,	
Bürstenmassagebad, einschließlich der erfor-	28,90	Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Ap-	
derlichen Nachruhe		paraturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder	
Naturmoor-Teilbad, einschließlich der erfor-	49,80	Armbadewannen	
derlichen Nachruhe		Wärmetherapie mittels Heißluft (auch durch	8,70
Naturmoor-Vollbad, einschließlich der erfor-	60,70	Glühlicht, Strahler – inkl. Infrarot) bei einem	
derlichen Nachruhe		oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Mi-	
		nuten	



Elektrotherapie 15,30		attungs- ı bis zu €		attungs- g bis zu €
Elektrotherapie Elektrotherapie Elektrotherapie Elektrotherapie Elektrotherapie Elektrosthrapie Elektrosth			-	,
Elektrostimulation bei Lähmungen 19,50 cruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten 39,80 ten bei Tributen 19,50 leithrostimulation bei Lähmungen 19,50 lentosphorese, Phonophorese 9,550 lydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzel- 17,20 lenbad) chen Nachruhe Lichttherapie 19,50 lenbad) auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Lichttherapie 19,50 lenbad) auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe 10,50 lenbad (Z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe 10,50 lenbad (Z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe 10,50 lenbad (Z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe 10,50 lenbandlung mit Ultraviolettlicht 10,50 lene Gruppe, je Teilnehmer 4,00 zirks mit Ultraviolettlicht 10,50 lene Machadulung eines umschriebenen Hautbe 2,50 lene Machadulung eines Insheit Eledarfsdigungstherapie) lene Behandlung eines Insheit Eledarfsdigungstherapie 10,50 lendard (Z.B. Stangerbandlung eines Behandlungsfall 10,50 lendard) lengaphars, einmal je Behandlungsfall, lungsplans, einmal je Behandlung diens Behandlungsfall, lungsplans, einmal je Behandlungsfall,	·	,		
schrien und Frequenzen Elektrostmulation bei Lähmungen 19,50 Iontophorese, Phonophorese 17,20 Ienbad) Striken in Highren 18,20 Ienbad) Schrichen Nachruhe Lichttherapie 8ehandlung mit Ultraviolettlicht 18,20 Lichten Nachruhe 18,20 Lichten Hautberite mit Ultraviolettlicht 18,20 Lichten Hautberite mit Ultraviolettlicht 18,20 Laustze mit Ultraviolettlicht 20,20 Laustzempendruckbestrahlung eines senkand- Lungsplans, einmal je Behandlungsfall, 18,20 Laustzen her einer Krieuspen 18,20 Laustzen her einer Lichten 18,20 Laustzen her eine Lichten 18,20 Laustzen her Laustzen 18,20 Laustzen her Laustzen 18,20 Laustzen her Laustzen 18,20 Lau	-	9.50		70,40
stärken und Frequenzen Elektrostimulation bei Lähmungen Inotophorese, Phonophorese 17,50 Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzel- lenbad) Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zuszt, einschließlich der erforderli- chen Nachruhe Lichtterapie Behandlung mit Ultraviolettlicht - als Einzelbehandlung - in einer Gruppe, je Teilnehmer - dez Pricks mit Ultraviolettlicht - als Einzelbehandlung eines mschriebenen Hautbe- zirks mit Ultraviolettlicht - als Einzelbehandlung mehrerer umschriebenen Hautbe- zirks mit Ultraviolettlicht - als Einzelbehandlung mehrerer umschriebener - der - durzlampendruckbestrahlung eines Feldes - dyarzlampendruckbestrahlung eines Feldes - groupalan, seinmal je Behandlungsfall, sichtwert: 50 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, Richtwert: 30 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, kinchtwert: 30 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, kinchtwert: 30 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, kinchtwert: 30 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, kinchtwert: 30 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, kinchtwert: 30 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, kinchtwert: 30 Minuten - je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik, kinchtwert: 30 Minuten - je Spyhisch-funktionellen Störungen, 175,20 - Bericht auf besondere Anforderung der - verschertere Person - der verscherten Person - den Austungen für die Vor- und Nachbereitung, die Ver- aufschaumentation, den sprachtherapeutische Bericht - für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der - verscherten Personen, Richtwert: 20 Minuten - bei psychisch-funktionellen Störungen, 175,20 - bei motorischen Geschaltung - bei psychisch-funktionellen Störungen, 175,20 - bei psychisch-funkti		2,23	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Elektrostimulation bet Lähmungen 19,50 Introphorese, Phonophorese 9,50 Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzel- Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderli- chen Nachruhe Lichttherapie Behandlung mit Ultraviolettlicht Behandlung mit Ultraviolettlicht As Einzelbehandlung 4,80 zirks mit Ultraviolettlicht Reizbehandlung eines umschriebener Hautbe- zirks mit Ultraviolettlicht Reizbehandlung merer umschriebener Rautbezirke mit Ultraviolettlicht Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes 9,50 Guarzlampendruckbestrahlung mehrerer Behandlung mehrerer Behandlung mehrerer bei 13,20 der Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verord- nenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Einzelbehandlung ab Behandlungsfall, Richtwert: 30 Minuten 18,00 Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik (und eine Einheit Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls Einzelbehandlung (bei Anwessenheit von zwei Einzelbehandlung (bei Anwessenheit von zwei zu behandelden Personen) Richtwert: 120 Minuten 127,90 errotheren Person 127,90 errotheren Person Richtwert: 45 Minuten 128,00 errotheren Person Richtwert: 45 Minuten 129,00 errotheren Person Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer 120,00 errotheren Person Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer				,
Intophorese, Phonophorese 9,50 Hydroelektrisches Veilbad (Zwei- oder Vierzel- Lenbad) Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderli- chen Nachruhe Lichttherapie Behandlung mit Ultraviolettlicht - als Einzelbehandlung 4,80 Reizbehandlung eines umschriebener Hautbe- zirks mit Ultraviolettlicht Reizbehandlung eines umschriebener Hautbe- zirks mit Ultraviolettlicht Reizbehandlung mehrerer umschriebener 13,20 Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes 9,50 Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes 13,20 Guarzlampendruckbestrahlung eines Behand- lungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verord- nenden Arzz) Stimm, sprech- und sprachtherapeutische Evadarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstälagnostik und eine Behandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandlung Erstehendlung eines Behandlungsfallserit 120 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstälagnostik und eine Einheit Erstälagnostik und eine Einheit Erstälagnostik und eine Einheit Erstälagnostik vor erwei Einheiten Diagnostik vertigen in ein Erstehen erstehen Person Einzelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnen Personen) Einzelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnen Personen) Einzelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnen Erstänungen, Richtwert: 120 Minuten Einzelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnen Erstänungen, Ersteinhemer Einzelbehandlung Einzelbehandlung Einzelbehandlung Einzelbehandlung Einzelbehandlung Einzelbehandlung Einzelbehandlung Einzelbeh		19 50	 Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten 	127,90
tenbad) Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnetien Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind dane bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig. Ergotherapie (Beschäftigungstherapie) Funktionsanalse und Erstgespräch, ein- 48,10 Funktionsanalse und Erstgespräch, ein-				64,60
Inhabad Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auf mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Lichttherapie Elichttherapie Elichttherapie Elichttherapie Elichttherapie Elichttherapie Elichttherapie Elichtherapie				
Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Lichttherapie	-	17,20	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung	dia Var-
auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Lichttherapie Behandlung mit Ultraviolettlicht **als Einzelbehandlung mit Ultraviolettlicht **einer Gruppe, je Teilnehmer Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbetirks mit Ultraviolettlicht Quarzlampendruckbeitrahlung eines Feldes Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder Gruppe, je Teilnehmer Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder Gruppe je Teilnehmer Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Eristbefundung zur Erstellung eines Behandlungsfall, specifichtier berücht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt besondere Anforderung der stellebandlung sfallsers bestungsfähig erstellten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik in hinuten) Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten Bericht and ie verordnete Person Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Richtwert: 120 Minuten Störungen, Richtwert: 120 Minuten Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Bei sensomotori	•	33.40		
kehen Nachruhe Lichttherapie Behandlung mit Ultraviolettlicht * als Einzelbehandlung * in einer Gruppe, je Teilnehmer Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbe- zirks mit Ultraviolettlicht Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes Quarzlampendruckbestrahlung eines Behand- Lungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 50 Minuten Je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintwerde eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik (wintweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik offer den verord- nenen Person Je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik offer den verordneten Person Richtwert: 30 Minuten Je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Eristdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik offer den verordneten Person Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Je Werordneten Person Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Je Bericht an die verordnete Person Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Je bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Je bei psychisch-funktionellen		33,10		
Dichttherapie Behandlung mit Ultraviolettlicht 4.80				
Behandlung mit Ultraviolettlicht 4,80 5 in einer Gruppe, je Teilnehmer 4,00 5 in einer Gruppe, je Teilnehmer 4,00 5 in einer Gruppe, je Teilnehmer 4,80 5 in einer Gruppe, je Teilne				Silia da
* als Einzelbehandlung				
schließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall Einzelbehandlung mehrerer umschriebener 8,00 Hautbezirke mit Ultraviolettlicht 8,00 Hautbezirke mit Ultraviolettlicht 5,00 Minuten 6,00 Minute	_	4.80		10 10
Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirks mit Ultraviolettlicht Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes 9,50 Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Fel- 13,20 der Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische 127,90 Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische 64,00 Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten 19 Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls terstattungsfähig Bericht auf devorordnete Person 7,20 Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 120 Minuten 19,00 Richtwert: 30 Minuten 19,00 Richtwert: 30 Minuten 19,00 Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven 210,00 Störungen, Richtwert: 120 Minuten 20,00 Störungen, Richtwert: 120 Minuten 210,00 Störungen, Richtwert: 120 Mi	<u> </u>	-		40,10
zirks mit Ultraviolettlicht Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Fel- der Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Lungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verord- nenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik noer zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) Bericht auf die verordnete Person Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten 127,90 sericht auf die verordnete Person Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Parallelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Pei syschisch-funktionellen Störungen, att, wert: 30 Minuten Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) Pei motorisch-funktionellen Störungen, att, wert: 50 Minuten Pei syschisch-funktionellen Störungen, att, wert: 50 Minuten Pei syschisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten Pei syschisch-funktionellen Störungen, att, wert: 50 Minuten Pei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten Pei syschisch-funktionellen Störungen, att, wert: 50 Minuten Pei syschisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten Pei syschisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Pei syschisch-funktionellen Störungen, Pichtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Pei syschisch-funktionellen Störungen, Pichtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Pei syschisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Pei syschisch-funktionellen Störungen, Pichtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Pei syschisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer				
Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Fel- 13,20 der Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Lungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verord- nenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oler zwei Einheiten Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmsförungen Richtwert: 120 Minuten 127,90 verordneten Person Einzelbehandlung shaltsert 120 Minuten 127,90 verordneten Person Einzelbehandlung shaltsert 120 Minuten 127,90 verordneten Person Einzelbehandlung für bis zu zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik (oet zwei Einheiten Einheit Bedarfsdiagnostik oler zwei Einheiterstdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oler zwei Einheiten Einselbehandlung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Störungen, Richtwert: 120 Minuten 127,90 verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech- Sprach- und Störungen, Richtwert: 120 Minuten 127,90 verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech- Sprach- und Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer 128,00 129,00 120,00 12		4,00		
Hautbezirke mit Ultraviolettlicht Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes 9,50 Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Fel- 13,20 der Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person Einzelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Persone) Fericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei inzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten prallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert:		8.00	5	52.00
Schemer-spreading 13,20		8,00		32,00
Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische 127,90 Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Störungen, Richtwert: 45 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 10 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, Parallebehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störu		0.50		70 10
bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten 18,00 sprachtherapeutische Bericht (ausgenommen der Sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten Bedarfsdiagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person Finzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven störungen, Richtwert: 120 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven störungen, Richtwert: 120 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, 156,00 Richtwert: 120 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, 210,00 störungen, Richtwert: 120 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, 210,00 störungen, Richtwert: 30 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven bei motorisch-funktionellen Störungen, 19,00 Richtwert: 30 Minuten bei motorisch-funktionellen Störungen, 20,40 pericht auf besonder 4 perzen bei sensomotorischen oder perzeptiven bei motorisch-fu				70,10
Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeils Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische 127,90 Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten 18,00 Sprachtherapeutische Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten 56,90 Bedarfsdiagnostik, (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht and ie verordnete Person 7,20 Bericht and ie verordnete Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten 56,90 Richtwert: 45 Minuten 56,90 Richtwert: 45 Minuten 78,20 Richtwert: 45 Minuten 56,90 Richtwert: 60 Minuten 78,20 Richtwert: 45 Minuten 78,20 Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer 78,20 Richtwert: 45 Minuten, je Te	•	13,20	•	87.70
Stimm, sprech- und sprachtherapeutische 127,90 Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der 18,00 sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht auf die verordnete Person 7,20 Richtwert: 30 Minuten 56,90 e Richtwert: 30 Minuten 56,90 e Richtwert: 45 Minuten 99,50 e Richtwert: 45 Minuten 99,50 e Richtwert: 45 Minuten 119,00 Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da-		۵)		,
in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Fichtwert: 30 Minuten Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei spsychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei spsychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei spsychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehme				
Rammen eines Besuchs in haustichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minu		127,90		
Sozialen Umreid, einmat pro Behandlungsfall sozialen Umreid, einmat pro Behandlungsfall sozialen Umreid, einmat pro Behandlungsfall sein wert: 18,00 sprachtherapeutische Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht (für den verordnenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person 7,20 Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten 56,90 Richtwert: 30 Minuten 56,90 Richtwert: 45 Minuten 99,50 Richtwert: 90 Minuten 119,00 Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da-				
* bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten * bei sensomotorischen oder perzeptiven störungen, Richtwert: 120 Minuten * bei sensomotorischen oder perzeptiven störungen, Richtwert: 120 Minuten * bei sensomotorischen oder perzeptiven störungen, Richtwert: 120 Minuten * bei sensomotorischen oder perzeptiven störungen, Richtwert: 120 Minuten * bei sensomotorischen oder perzeptiven störungen, Richtwert: 120 Minuten * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) * bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei sensomotorischen oder perzeptiven * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten,			sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall	
Richtwert: 120 Minuten sprachtherapeutische Bericht für den verord- nenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen • Richtwert: 120 Minuten • bei sensomotorischen oder perzeptiven • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten • bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei sensomotorischen oder perzeptiven **Störungen, Richtwert: 120 Minuten **Dei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten • bei sensomotorischen oder perzeptiven **Dei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen		10.00		156,00
nenden Arzt) Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten 127,90 Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Al,30 kein wotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer		18,00		•
Strimm-, sprech- und sprachtherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einhei- ten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Stichtwert: 45 Minuten Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) • bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnen Personen) • bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnen Personen) • bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandlung ve bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30			 bei sensomotorischen oder perzeptiven 	210,00
Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einhei- ten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Stimmstörungen Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer		64.00	Störungen, Richtwert: 120 Minuten	
je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnos- tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einhei- ten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Fichtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Fichtwert: 45 Minuten Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Fichtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer		64,00	 bei psychisch-funktionellen Störungen, 	175,20
Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person 7,20 Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen • Richtwert: 30 Minuten 56,90 • Richtwert: 30 Minuten 56,90 • Richtwert: 45 Minuten 78,20 • Richtwert: 45 Minuten 99,50 • Richtwert: 60 Minuten 99,50 • Richtwert: 90 Minuten 119,00 Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- zu behandelnden Personen) • bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	Bedarrsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten			
Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person 7,20 Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten 56,90 Richtwert: 30 Minuten 56,90 Richtwert: 45 Minuten 78,20 Richtwert: 45 Minuten 99,50 Richtwert: 60 Minuten 99,50 Richtwert: 60 Minuten 119,00 Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- vau behandelnden Personen) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis z	u zwei	5	
tik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person 7,20 Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten 56,90 Richtwert: 30 Minuten 56,90 Richtwert: 45 Minuten 78,20 Richtwert: 45 Minuten 99,50 Richtwert: 60 Minuten 99,50 Richtwert: 90 Minuten 119,00 Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- * bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer * bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer			zu behandelnden Personen)	
erstattungsfähig Bericht an die verordnete Person Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen • Richtwert: 30 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 30 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Nichtwert: 90 Minuten • Nichtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • Nichtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer				41,30
Bericht an die verordnete Person Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen • Richtwert: 30 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 30 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 60 Minuten • Richtwert: 60 Minuten • Richtwert: 60 Minuten • Richtwert: 60 Minuten • Richtwert: 90 Minuten • Richtwert: 90 Minuten • Richtwert: 90 Minuten • Person und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	ten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlu	ngsfalls	the state of the s	
Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Stimusen versicherten Person und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- Teilnehmer Stein versicher funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	erstattungsfähig	_		56,10
Bericht auf besondere Anforderung der verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen • Richtwert: 30 Minuten • Richtwert: 30 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 60 Minuten • Richtwert: 30 Minuten • Richtwert: 45 Minuten • Richtwert: 60 Minuten • Dei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	Bericht an die verordnete Person	7,20		
verordneten Person Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten Person Richtwert: 45 Minuten Person Richtwert: 45 Minuten Person Richtwert: 45 Minuten Person Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	Bericht auf besondere Anforderung der			60.40
Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer		·		69,40
Stimmstörungen Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 90 Minuten Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- e bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer • bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer				
 Richtwert: 30 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmer 			• •	19.00
 Richtwert: 45 Minuten Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmer 		56,90		13,00
 Richtwert: 60 Minuten Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmer 				24 70
 Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmer 				2 1,1 0
 Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer 				
laufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da-		-	• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richt-	45,20
für den verordnenden Arzt sowie für die Beratung der versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da-				20 00
versicherten Person und seiner Bezugspersonen sind da- ten, je Teilnehmer				60,60
			zz., je rememe	



erstattungs- fähig bis zu €		erstattungs- fähig bis zu €		
Hirnleistungstraining / Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	57,70	Versorgung mit einer konfektionierten bilate- ralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, drei- teilig, einschließlich individueller Spangenfor-	86,10	
Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und	175,30	mung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen		
soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im		Versorgung mit einer konfektionierten Klebe-	43,10	
häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert:		spange einschließlich Applikation und Span-	·	
120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall		gensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen		
Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung	45,40	Ernährungstherapie		
bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden		Ernährungstherapie ist als Heilmittel erstattungsfä	hig,	
Personen, Richtwert: 30 Minuten, je		wenn sie durch Diätassistenten, Oecotrophologen		
Teilnehmer		Ernährungswissenschaftler erbracht wird.		
Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung,	24,70	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert:	78,20	
Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer		60 Minuten		
Podologie		Berechnung und Auswertung von	63,90	
Podologische Behandlung (klein), Richtwert:	35,40	Ernährungsprotokollen und Entwicklung		
35 Minuten		entsprechender individueller Empfehlungen,		
Podologische Behandlung (groß), Richtwert:	50,60	Richtwert: 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu		
50 Minuten		zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal		
Podologischer Befund, je nach Behandlung	3,50	je Kalenderjahr – erstattungsfähig		
Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Or-	223,80	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer	63,90	
thonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig,		dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je		
einschließlich Abdruck und Anfertigung der		Verordnung – jedoch maximal viermal je		
Passiv-Nagelkorrektur-Spange nach Modell,		Kalenderjahr – erstattungsfähig		
Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis		Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert:	39,10	
2 Wochen		30 Minuten, einmal je Behandlungsfall		
Erstbefundung	56,20	Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	39,10	
Anpassung einer einteiligen unilateralen und	99,60	Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen	78,20	
bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach		Umfeld, Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf		
Ross Fraser		maximal 16 Behandlungen pro Jahr		
Fertigung einer einteiligen unilateralen und	54,60	Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,40	
bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach		Geburtsvorbereitung / Schwangerschaftsgymna	stik /	
Ross Fraser		Rückbildungsgymnastik		
Nachregulierung der einteiligen unilateralen	50,00	Geburtsvorbereitung/Schwangerschaftsgymnastik	16,50	
und bilateralen Nagelkorrekturspange,		bei Unterweisung in der Gruppe (bis zu 10		
z.B. nach Ross Fraser		Schwangere je Gruppe), höchstens 14 Stunden, je		
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und	100,00	Unterrichtsstunde (60 Minuten), je Teilnehmer		
Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen		Geburtsvorbereitung/Schwangerschaftsgymnastik	21,40	
Nagelkorrekturspange		als Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung,		
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und	54,90	höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten,		
Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder		je Einheit	16.50	
Metall-Nagelkorrekturspange	47.50	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der	16,50	
Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und	17,50	Gruppe (bis zu 10 Personen), höchstens 10 Stun-		
Passgenauigkeit	26.20	den, je Unterrichtsstunde (60 Minuten), je Teilneh- mer		
Behandlungsabschluss/Entfernung der	26,30	Rückbildungsgymnastik als Einzelunterweisung,	21,40	
Nagelkorrekturspange Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-	43,10	auf ärztliche Anordnung, höchstens 20 Unter-	21,40	
	43,10	richtseinheiten à 15 Minuten, je Einheit		
Fraser, einteilig einschließlich Spangenkon- trolle nach 1 bis 2 Tagen		renesemble is is initiately, je Emmere		
Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange	74,60			
nach Ross-Fraser, einteilig infolge Verlusts	14,00			
oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Mo-				
dell einschließlich Applikation				



erstattungsfähig bis zu €



Anhang 2 - Verzeichnis für Vorsorgeuntersuchungen/Schutzimpfungen

Wir erstatten die Kosten für Vorsorge- und Check-up-Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (vgl. II.1.8 sowie II.3.4) bzw. für Schutzimpfungen (vgl. II.1.9) soweit diese gemäß nachfolgend aufgeführter Tabelle abgerechnet wurden. Die Erstattung dafür wird nicht auf den jeweiligen Selbstbehalt/Bonus angerechnet sowie im Rahmen einer Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Kosten für Maßnahmen zu rein diagnostischen Zwecken sowie für die weitere Diagnostik bzw. Behandlung, deren Bedarf sich im Rahmen einer Vorsorgeleistung nach diesem Verzeichnis ergibt.

Ziffern, die durch einen Schrägstrich "/" getrennt sind, können alternativ abgerechnet werden.

Bei Erwachsenen

bei Ei waciiseileii	GOÄ-Ziffer		GOÄ-Ziffer
Vorsorgeuntersuchung für Männer		Abstrich vom Gebärmutterhals in	4780, 4783,
Urologische Vorsorge		Kombination mit einem Test auf In-	4785 (2x)/4872a
Anamnese	28	fektion mit Humanen Papillomviren	
Inspektion und Abtasten der		(HPV) mit nachfolgender mikroskopi	-
äußeren Geschlechtsorgane		scher Untersuchung der Zellen	440 402
 Enddarmaustastung zur 		Vaginaler Ultraschall als Vorsorge	410, 403
Untersuchung der Prostata		für Eierstockkrebs	1070
 Untersuchung örtlicher 		• Kolposkopie	1070
Lymphknoten		• Sonographie Brust	418, 420 (2x)
Beratung zum Untersuchungs-		Mammographie-Screening	4/2
ergebnis		Gezielte Anamnese	1/3
• Sonographie	410,	Beratung zum	
Faith also area Danatatalanta	420 (3x), 401, 403	Untersuchungsergebnis	5266 (2x)
Früherkennung Prostatakrebs		Röntgen-Untersuchung (Mammo- graphic Screening) der Brust	3200 (2X)
PSA-Bestimmung	250	graphie-Screening) der Brust • Zuschlag für digitale Radiographie	5298 (2x)
• Blutentnahme	250		5236 (2A) 60
Prostataspezifisches Antigen (PSA)	3908.H3	 Konsiliarische Erörterung Chlamydien-Screening 	00
• PCA-3-Test	44/4775	-	297, 4780, 4783,
Prostatamassage	11/1775	• PCR-Test	291, 4160, 4163, 4785
• Labor	4780,	alternativ	4765
	4783 (7x),		4504A
Habassishina das Baushashlagadas	4785 (2x)	 Schnelltest aus Urin Schwangerschaftsvorsorgeuntersuch 	
Untersuchung der Bauchschlagader	410, 401, 404	Erstuntersuchung	idilgeli
 Ultraschalluntersuchung der Bauchaorta 	410, 401, 404	Untersuchung/Beratung	23
Vorsorgeuntersuchung für Frauen		Blutentnahme	250
Gynäkologische Krebsvorsorge		Harnstreifentest	3511
• gezielte Anamnese	27	Blutbild	3504/3550
Fragen nach Veränderung von Haut	21	Bestimmung Blutgruppe, Rhesus-	3982/3983
oder Brust		Faktor	3702/3703
Abtasten von Brust und Achsel-		Bestimmung irrregulärer Antikörper	3988, 3989
höhlen		Rötel-Antikörpertest	4387
Anleitung zur regelmäßigen		Lues-Such-Reaktion	
Selbstuntersuchung der Brust		Suchtest	4232/4291
 Beratung zum Untersuchungs- 		Bestätigungstest	4259/4409a
ergebnis		Nachweis Chlamydien	297, 4780, 4783,
 Untersuchung der inneren und 		•	4785/4504A
äußeren Geschlechtsorgane		HIV-Test	
 Abstrich zur Zellgewinnung vom 	4851/4815a	Suchtest	4395,
Muttermund und aus dem Gebär-			4322/4323
mutterhalskanal mit nachfolgender		 Bestätigungstest 	4409, 4409a, 4349
mikroskopischer Untersuchung der Zellen			/4350, 4322/4323
alternativ			



	GOÄ-Ziffer		GOÄ-Ziffer
• Infektionsvorsorge in der Schwange		 Screening auf Schwangerschaftsdiab 	
Blutentnahme	250	 Vortest 	250, 3514/3560
• Toxoplasma	4468	 Glukosegetränk 	Sachkosten
Cytomegalie	4378	 Zweittest 	250 (ggf. mehr-
 Herpes simplex 	4384		fach, je nach An-
 Varizella-Zoster 	4388		zahl der Gluko-
Hepatitis C	4406		sebestimmungen)
Hepatitis A	4382	 wenn nur Nüchternwert und Zwei- 	3514/3560
• Parvovirus	4389/4409a	Stundenwert ermittelt	
Weitere Verlaufsuntersuchungen		 wenn Nüchternwert und 	3613
Untersuchung im	24	Belastungswerte nach 60, 120 und	
Schwangerschaftsverlauf		180 Minuten ermittelt	
Hämoglobinbestimmung	3517	Vorsorgeuntersuchung für Männer u	nd Frauen
Ultraschalluntersuchungen	415, 1006a	Darmkrebs-Früherkennung	
Doppler-/Duplexsonographische	1007a, 1008a	 Beratung über Ziel und Zweck des 	1/3, 7, 11
Untersuchungen	•	Darmkrebs-Früherkennungs-	
Ersttrimester-Screening		programms	
• Sonographie	415, 420/1006a	 Beratung zum Untersuchungs- 	
Blutentnahme	250	ergebnis	
• Hormonbestimmung β-hCG	4024	 Test auf nicht sichtbares (okkultes) 	3735a/3736a/
• PAPP-A	3743a	Blut im Stuhl	3650a
Chorionzottenbiopsie (CVS)		alternativ	
Humangenetische Beratung	21	 Darmspiegelung (Koloskopie) 	687, 5298a,
Chorionzottenbiopsie	A1157 (1158a)		451/452, 602,
Tokographische Untersuchung	1001		3550,
Beobachtung/Betreuung während	ggf. 448/449 (bei		3946 (pTT), 3960
Aufwach- und/oder Erholungszeit	ambulanter		(Quick) bzgl. evtl.
Adi Wacii alia, odel zimolaligazete	Durchführung)		Probeexzisionen
Sonographie	410, 420 nur im	vorbereitende Medikation,	Sachkosten
- Sollographile	Anschluss an den	Schmerzmittel, Analgosedierung	
	Eingriff	Hautkrebs-Früherkennung	
Nicht-Invasiver Pränataltest (NIPT)		 Anamnese 	1
Pauschale zwischen	430 € und 995 €	 Beratung zum Untersuchungs- 	
	430 € dild 993 € bis 495 €	ergebnis	
 bei vorliegender Indikation Kostenbeteiligung 	DIS 493 €	 Untersuchung der gesamten Haut 	7, 750/612a
• Triple-Test		Osteoporose-Früherkennung	
•	250	 Beratung/Anamnese 	1/3
Blutentnahme Alaba Faharashia (AFR)	3743	 Osteodensitometrie 	5380/5475
Alpha-Fetoprotein (AFP)		Ultraschalluntersuchung	410
• Östriol	4027 4024	Früherkennung von Herz-Kreislauf-E	rkrankungen,
• Hormonbestimmung β-hCG	4024	Diabetes	
Quadruple-Test	250	• Anamnese und Erstellen Risikoprofil	29
Blutentnahme	250	körperliche Untersuchung	
Alpha-Fetoprotein (AFP)	3743	Blutdruckmessung	
• Östriol	4027	Beratung zum Untersuchungs-	
 Hormonbestimmung β-hCG 	4024	ergebnis	
• Inhibin A	4069	Blutentnahme	250
Antikörper-Suchtest	250, 3988, 3989, 3983	Kontrolle des Cholesterins und des Blutzuckers	
		Kontrolle des Urins	3511
		* Koncrotte des ornis	



	GOÄ-Ziffer
Blutbild und Blutbildbestandteile	3550, 3551, 3561,
und weitere Laborwerte	3563.H1, 3564.H1,
	3741, 3501,
	3908.H3, Höchst-
	wert nach 3541.H
	für die mit H1 ge-
	kennzeichneten
	Untersuchungen
 Sonographie 	410, 420 (3x), 401,
	403
• EKG	651/652
Früherkennung von Nierenerkranku	ngen
Blutentnahme	250
 Kontrolle des Urins 	3511/
	3531/3583H1
Kreatinin	3585H1
• Sonographie	410/420
Screening auf Hepatitis B und C (ein	malig ab 35 Jahren)
Blutentnahme	250
• HBs-Antigen	4643
 Antikörper gegen Hepatitis C-Virus 	4406/4393

Bei Kindern und Jugendlichen

-	GOÄ-Ziffer
Spezielle Früherkennungsuntersuch	ungen im Rahmen
der gesetzlichen Kindervorsorgepro	gramme
Erweitertes Neugeborenen-Screeni	ng
Blutentnahme	250a
• Hypothyreose	4030
Adrenogenitales Syndrom (AGS)	4035
Biotinidasemangel	3776a/3789
Galaktosämie	3776a/3790/3724a
Phenylketonurie (PKU) und	4078a, 4079 (ggf.
Hyperphenylalaninämie (HPA)	mehrfach)
Ahornsirupkrankheit (MSUD)	,
Medium-Chain-Acyl-CoA-	
Dehydrogenase-Mangel (MCAD)	
• Long-Chain-3-OH-Acyl-CoA-	
Dehydrogenase-Mangel (LCHAD)	
• Very-Long-Chain-Acyl-CoA-	
Dehydrogenase-Mangel (VLCAD)	
Carnitinzyklusdefekte	
Glutaracidurie Typ I (GA I)	
Isovalerianacidämie (IVA)	
Tyrosinämie Typ I	oder 4210a
Mukoviszidose-Screening	
Blutentnahme	250
Trypsin	3796
• PAP	3796a
Hüftscreening	
Sonographie der Hüftgelenke	413
Zuschlag Duplex-Verfahren	401
Hörscreening	
 Messung otoakustischer Emissionen 	1409
Pulsoxymetrie-Screening zur	602
Erkennung von Herzfehlern	002
Kinder-/Jugendlichen-Vorsorge	
Neugeborenen-Erstuntersuchung U	 1
-	25
Neugeborenen-Erstuntersuchung Tranklan Kindan hin ausmanlandeten	
 Zuschlag Kinder bis zum vollendeter 4. Lebensjahr) NI
Kinder-/Jugendlichenuntersuchung	112-1112 1 und 12
	26/26a (für J2)
 Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zum 	
vollendeten 14. Lebensjahr	I
	K1 (bis zum ent-
 Zuschlag Kinder bis zum vollendeter 4. Lebensjahr 	sprechenden
T. Levensjani	Alter)
	Accer



CO # 7:55--

Zahnprophylaktische Leistungen

GOZ-Ziffer 1040, 4050, • Entfernen von harten und weichen Belägen auf Zahn- und Wurzelober-4055 flächen / Reinigung von Zahnzwischenräumen / Entfernen des Biofilms / Oberflächenpolitur / Anwendung geeigneter Fluoridierungsmaßnahmen (Professionelle Zahnreinigung) • Erstellung eines Mundhygienestatus 1000 und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen 1010 • Kontrolle des Übungserfolgs einschließlich weiterer Unterweisungen 2000 • Versiegelung von Fissuren Behandlung von überempfindlichen 2010 Zähnen 0010 • Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefunds sowie Aufzeichnung des Befunds • Lokale Fluoridierung zur Verbesse-1020 rung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung GOÄ-Ziffer 1 • Beratung auch telefonisch

Schutzimpfungen nach STIKO

	GOA-Ziffer
Intramuskuläre oder subkutane	375, 1
Schutzimpfung, einschließlich Eintra-	
gung in den Impfpass, Beratung	
Orale Schutzimpfung, einschließlich	376
beratendem Gespräch	
 Zusatzinjektion bei Parallelimpfung 	377
Simultanimpfung (gleichzeitig	378
passive und aktive Impfung gegen	
Wundstarrkrampf)	
• Impfstoff	



Anhang 3 - Gesetzestexte Versicherungsvertragsgesetz [VVG]

§ 203 Prämien- und Bedingungsanpassung

(3) Ist bei einer Krankenversicherung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V]

§ 139e Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte führt ein Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 33a. Das Verzeichnis ist nach Gruppen von digitalen Gesundheitsanwendungen zu strukturieren, die in ihren Funktionen und Anwendungsbereichen vergleichbar sind. Das Verzeichnis und seine Änderungen sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Bundesanzeiger bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.

Krankenhausentgeltgesetz [KHEntgG] § 17 Wahlleistungen

(1) Neben den Entgelten für die voll- und teilstationäre Behandlung dürfen andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist. Diagnostische und therapeutische Leistungen dürfen als Wahlleistungen nur gesondert berechnet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Leistungen von einem Arzt oder bei psychotherapeutischen Leistungen von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder von einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden. Die Entgelte für Wahlleistungen dürfen in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Verband der privaten Krankenversicherung können Empfehlungen zur Bemessung der Entgelte für nichtärztliche Wahlleistungen abgeben. Verlangt ein Krankenhaus ein unangemessen hohes Entgelt für nichtärztliche Wahlleistungen, kann der Verband der privaten Krankenversicherung die Herabsetzung auf eine angemessene Höhe verlangen; gegen die Ablehnung einer Herabsetzung ist der Zivilrechtsweg gegeben.